

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Heim- und Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers
Herausgeber: Verein für Schweizerisches Heim- und Anstaltswesen
Band: 47 (1976)
Heft: 6

Artikel: Erläuterungen zu den Richtlinien betreffend Artikel 93ter StGB
Autor: Baechtold, A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-806695>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Berücksichtigung erfuhr, nicht allein durch die bessere *soziale Gesetzgebung*, sondern auch durch bessere *Arbeitsplatzgestaltung*. Die Rationalisierung und Automatisierung zur Verbilligung der Produkte wurde mit steigendem Anteil zur Verbesserung der Betriebsatmosphäre verwendet. Dieser Prozess dürfte sich möglicherweise in Zukunft noch verstärkt fortsetzen. In abgewandelter Form muss indessen das Leistungsprinzip erhalten bleiben.

Die Organisationsmodelle lassen einen relativ breiten Spielraum; man muss jeweils im spezifischen Fall die Grenzen der damit zu erreichenden Zielsetzungen erkennen. Wenn gesagt wird, die Grundlage der von Henri Fayol verwendeten Führungselemente: «*prévoir, organiser, coordonner, commander, contrôler*» sei immer noch brauchbar, kann dem zwar nicht widersprochen werden, aber es fehlen die entscheidenden Wesensmerkmale.

Die **hierarchische Pyramide** scheint mir immer noch für heute und die nähere Zukunft die tauglichste Lösung darzustellen. Sie schliesst das *kollegiale Führungssystem* mit *fachlich orientierter Delegation* nicht aus, sondern ein. Dies hat meines Erachtens Gültigkeit sowohl für den privatwirtschaftlich geführten Betrieb mit eigenem Erzeugnisprogramm als auch für Heim- und Anstaltsbetriebe.

Je nach Eigenart des Unternehmens oder der Betriebsstätte treten innerhalb des gegebenen Rahmens Akzentverschiebungen auf. Diese werden jedoch wesentlich beeinflusst durch die Qualifikation und die Persönlichkeit der verantwortlichen Führungsleute. Dabei gilt wiederum in beiden Fällen, ja, ich möchte sogar sagen in allen Fällen, selbst in der zentral gelenkten Planwirtschaft, dass der Fähigkeit zum Führen ebenso grosse Bedeutung zukommt. Die Anforderungen bleiben nicht auf Fachkenntnisse begrenzt. Das Führungsgremium sollte die wichtigsten *Gesamt-Zusammenhänge* der Unternehmung beherrschen, Schwachstellen rechtzeitig erkennen und in der Lage sein, zukunftsorientierte Entscheide zu fällen. Auch hier ist kein Unterschied zwischen dem privaten Pro-

duktionsbetrieb und dem Heim- und Anstaltsbetrieb festzustellen. Dabei soll die Führung glaubhaft sein und Vertrauen schaffen. Wer auch immer Eigentümer ist, dieser oder diese und insbesondere die Mitarbeiter erwarten eine verantwortungsbewusste Führung. Die Leitung des Betriebes ist ungeachtet der Besitzverhältnisse und der Grösse ein Teil der Gesellschaft. Allerdings, je grösser die Unternehmung, um so komplexer und unübersichtlicher die Interdependenz der Organisationsstruktur. Dafür ist das computerunterstützte Instrumentarium entsprechend leistungsfähiger; entsprechend schwerwiegender wirken sich indessen Fehlentscheide aus.

Abschliessend möchte ich festhalten, dass im freiheitlichen Wirtschaftssystem, welches sich nicht nur Prosperität und Erhaltung des erreichten Lebensstandards zum Ziel setzt, sondern auch auf die humanitären Belange Rücksicht nimmt, erprobte Organisationsformen finden lassen, die sich bereits mehrfach bewährt haben. Je nach Weltanschauung werden sie nicht widerspruchlos akzeptiert. Dies ist verständlich, weil es keine allgemeingültigen Rezepte geben kann. Die wirtschaftliche Nutzung des materiellen und immateriellen Leistungspotentials einer Gemeinschaft, auch über die Landesgrenzen hinaus, sollte im günstigsten Fall den menschlichen Möglichkeiten angepasst werden. Damit das Spiel der Kräfte die Chancen und Fähigkeiten möglichst optimal verteilt, bedarf es geeigneter Organisationsstrukturen, die sich in den Grundformen ähnlich, in den Funktionen jedoch abweichend sind. *Die Organisation ist Mittel zum Zweck und soll letztlich im Dienst des Menschen stehen*, ungeachtet in welcher Eigenschaft er seine Tätigkeit ausübt, ob in der Produktion oder im Dienstleistungsbetrieb. Darin eingeschlossen ist auch der *Anstaltsbetrieb*, denn die wirtschaftliche Zielsetzung weicht nur unwesentlich von jener des privatwirtschaftlich geführten Betriebes ab, wenn auch der kostengünstige Wertschöpfungsprozess nicht zuvorderst steht.

Adresse des Verfassers:

Dr. rer. pol. P. Stamm, Direktor der Firma Scintilla AG
4528 Zuchwil

Erläuterungen zu den Richtlinien betreffend Artikel 93^{ter} StGB

Von Dr. A. Baechtold

1. Wer ist der Adressat der Richtlinien?

Die Richtlinien sind in erster Linie Grundlage für die Beurteilung der Anerkennungsgesuche von Heimen, welche als «**Therapieheim**» oder als «**Anstalt für Nacherziehung**» durch die Eidg. Justizabteilung an-

erkannt werden möchten. Aber auch bereits für die Planung **derartiger Erziehungseinrichtungen** sollen sie eine erste Grundlage abgeben. Adressaten der Richtlinien sind somit die *Erziehungsheime* sowie die *kantonalen Verwaltungsstellen*, welche für die *Heimerziehung verantwortlich* sind.

2. Wie wurden die Richtlinien erarbeitet?

Artikel 93ter StGB wurde auf den 1. Januar 1973 in Kraft gesetzt. Um abzuklären, für welche Population die Erziehungseinrichtungen nach Artikel 93ter StGB errichtet werden müssen, führte die Eidg. Justizabteilung gemeinsam mit der *Arbeitsgemeinschaft der Töchterheime und der Arbeitsgruppe Jugendheimleiter* im ersten Halbjahr 1974 eine ebenfalls *gemeinsam vorbereitete Erhebung durch* (vergleiche VHN Nr. 4, 1975).

Anschliessend wurde — unter anderem anlässlich einer Studienreise nach Deutschland — das verfügbare pädagogische und therapeutische Instrumentarium studiert. Aufgrund dieser Vorarbeiten erarbeitete die Eidg. Justizabteilung im Frühsommer 1975 einen ersten Richtlinienentwurf, der allen kantonalen Verbindungsstellen und den interessierten Verbänden und Institutionen zugestellt wurde. Anlässlich zweier Sitzungen vom 12. und 13. August 1975 wurde diesen die Möglichkeit zu einer mündlichen Vernehmlassung geboten. Diese Vernehmlassungen veranlassten das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement, mit Verfügung vom 25. November 1975 eine *kleine Studienkommission* einzusetzen, mit dem Auftrag, bis Ende Februar 1976 zuhanden des Departementes einen Richtlinienentwurf auszuarbeiten. Der Kommission gehörten zwei Psychiater, drei Heimleiter und Psychologen (davon eine Heimleiterin), ein Jugendstaatsanwalt, ein Vertreter einer kantonalen Behörde sowie der Chef der Sektion Straf- und Massnahmenvollzug der Eidg. Justizabteilung an, welcher den Vorsitz führte. Der Richtlinienentwurf der Studienkommission wurde von der Eidg. Justizabteilung ohne Aenderung übernommen.

3. Welches waren die Hauptüberlegungen der Studienkommission?

Die Kommission liess sich insbesondere von der Einsicht leiten, dass den Spezialanstalten die Aufgabe zugewiesen wird, die **schwierigsten Jugendlichen** zu betreuen, dass über das zu diesem Zwecke *einzusetzende methodische Instrumentarium im heutigen Zeitpunkt jedoch nur sehr wenig Verbindliches ausgesagt* werden kann. Deshalb lässt sich auch die den beiden Heimtypen zuweisende Population nicht abschliessend ausdefinieren (Rz. 16).

Damit diese Heime ihrer Aufgabe mit einiger Aussicht auf Erfolg gewachsen sein werden, wurden an das *pädagogisch-therapeutische Angebot* andererseits einige grundlegende und teilweise hohe Anforderungen gestellt (Rz. 18—22), von welchem aber auch Ausnahmen bewilligt werden können (Rz. 23). Natürlich dürfen von den ausdrücklich im Strafgesetzbuch festgehaltenen Bestimmungen keine Ausnahmeregelungen bewilligt werden. Ferner muss bei allfälligen Abweichungen von den Richtlinien nachgewiesen werden, dass der Zweck der Einrichtung trotzdem erfüllt werden kann. Auf die Formulierung detaillierter Einzelanforderungen oder gar eines eigentlichen Heimmodells wurde bewusst verzichtet, damit den noch bevorstehenden Erfahrungen mit

und in diesen Heimen Rechnung getragen werden kann. Da der Betrieb von Heimen nach Artikel 93ter somit *experimentellen Charakter* aufweist, wurde *grosses Gewicht auf eine permanente Kontrolle ihrer Arbeitsweise* gelegt (Rz. 25—30).

Den Abschnitten «Anerkennungsvoraussetzungen» (Rz. 15—22) und «Zuständigkeit und Verfahren» (Rz. 24—30) wurde ein Abschnitt vorangestellt, in welchem die massgeblichen Rechtsgrundlagen (Rz. 1—5) angeführt werden, sowie ein Abschnitt «Informationsproblematik» (Rz. 6—14), welcher es dem Leser der Richtlinien erleichtern soll, den Sinn der nachfolgenden Bestimmungen zu verstehen.

Dr. A. Baechtold

Richtlinien

betreffend Erziehungsheime
für besonders schwierige Jugendliche
gemäss Artikel 93ter StGB
(Therapieheim, Anstalt für Nacherziehung)
(vom 22. März 1976)

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Eidg. Justizabteilung, 3003 Bern

Die Eidgenössische Justizabteilung erlässt, gestützt auf Artikel 17 der Verordnung vom 14. Februar 1973 über Beiträge an Strafvollzugs- und Erziehungsanstalten, die nachfolgenden Richtlinien:

I. Rechtsgrundlagen

- 1 Die Pflicht der Kantone, Erziehungseinrichtungen für besonders schwierige Jugendliche zu schaffen, ergibt sich aus den nachstehenden, seit dem 1. Juli 1971 bzw. dem 1. Januar 1974 in Kraft stehenden Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 18. März 1971 betreffend Aenderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (BS 311.0).

Art. 93ter StGB

Einweisung in ein Erziehungsheim für besonders schwierige Jugendliche:

1 *Erweist sich der nach Artikel 91 in ein Erziehungsheim oder nach Artikel 93bis in eine Arbeitserziehungsanstalt Eingewiesene als ausserordentlich schwer erziehbar, so kann ihn die vollziehende Behörde, wenn nötig nach Einholung eines Gutachtens, in ein Therapieheim einweisen.*

2 *Erweist sich der Jugendliche in einem Erziehungsheim als untragbar und gehört er nicht in ein Therapieheim, so kann ihn die vollziehende Behörde in eine Anstalt für Nacherziehung einweisen. Eine vorübergehende Versetzung kann auch aus disziplinarischen Gründen erfolgen. folgen.*

Art. 382 StGB

1. Anstalten, Pflicht der Kantone zur Errichtung:

1 *Die Kantone sorgen dafür, dass die den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechenden Anstalten zur Verfügung stehen.*

2 *Die Kantone können über die gemeinsame Errichtung von Anstalten Vereinbarungen treffen.*

- 2 Ziffer II des Bundesgesetzes vom 18. März 1971 präzisiert die den Kantonen obliegende Pflicht wie folgt:

Die nach diesem Gesetz erforderlichen Anstaltsreformen sind von den Kantonen so bald wie möglich, spätestens